

MITTEILUNG AN UNSERE MITGLIEDER für das Jahr 2021

Zur Information / GAV – Arbeitsbedingungen 2021

Der GAV – Westschweiz gilt für sämtliche Betriebe im Schreinerei- und Zimmereigewerbe des Kantons Wallis (für Mitglieder wie auch für Nichtmitglieder).

In den Medien waren in den letzten Wochen viele Berichte zu den GAV-Verhandlungen der Deutschschweiz zu lesen. Dies betrifft das Oberwallis nicht, da unsere Sektion dem Westschweizer GAV angeschlossen ist. Für das Jahr 2021 gelten die folgenden Arbeitsbedingungen. Zusätzliche Informationen sind im Heft II zu finden.

https://www.bureaudesmetiers.ch/media/document/0/heft-ii-schreinereien-e_2021-site.pdf

Löhne 2021

Reallöhne (für alle Arbeitnehmenden, die am 1. Januar 2021 bereits im Unternehmen angestellt sind)

Gemäss GAV-Verhandlungen sind keine generellen Lohnerhöhungen für das Jahr 2021 zu gewähren.

Mindestlöhne

Die Mindestlöhne bleiben für 2021 unverändert – siehe Tabelle auf Seite 3.

1 Arbeitszeiten

1.1 Arbeitszeiten für 2021

Die Arbeitszeit beträgt pro Woche	41 Std. / Woche
Die Jahresarbeitszeit beträgt brutto (inkl. Feiertage)	2'140.2 Std. / Jahr
Durchschnittliche Monatsstunden (gem. GAV Art. 12)	177.7 Std. / Monat

1.2 Arbeitsflexibilität

Je nach Arbeitsterminen dürfen 39 - 45 Std. pro Woche gearbeitet werden, jedoch darf die Jahresarbeitszeit dabei nicht überschritten werden.

Auf Anfrage der Paritätischen Berufskommission (PBK) hin erlauben wir uns ebenfalls, Ihnen den Unterschied und die korrekte Abrechnungsweise bezüglich **Überstunden** und **Überarbeitszeit** in Erinnerung zu rufen:

Arbeitnehmer in Standardarbeitszeit (im Stundenlohn):

- Als **Überstunden** gelten jene Stunden, die 41 Arbeitsstunden pro Woche übersteigen (zwischen 41 und 45 Stunden).
- Die **Überstunden** werden zum festgelegten Stundenlohn ohne Zuschlag entlohnt.
- **Überstunden, die das Total von 80 Stunden im Laufe des Jahres übersteigen**, werden mit einem Lohnzuschlag von 25 % ausbezahlt.
- Ende des Jahres werden die ersten 80 **Überstunden**, welche bereits zum festgelegten Stundenlohn ohne 25 %-Zuschlag ausbezahlt worden sind, entweder durch den Zuschlag vergütet oder in unbezahlte Ferien bis zum 31. März des folgenden Jahres umgewandelt. Sollte es zu keiner Übereinkunft kommen, beschliesst der Arbeitgeber eine zwingende Kompensation der ersten 40 Stunden.
- Die Stunden, die über die 45 Arbeitsstunden pro Woche hinausgehen, nennt man **Überarbeitszeit**.
- Die **Überarbeitszeit** wird mit einem Zuschlag von 25 % vergütet.

Arbeitnehmer mit flexibler Arbeitszeit (konstanter Monatslohn):

- Zu Jahresende gelten jene Stunden als **Überstunden**, die zwischen 2'132 (177,7 x 12 Monate) und 2'212 liegen. Diese Überstunden können als Freizeit kompensiert oder ohne Zuschlag ausgezahlt werden.
- Stunden, die über den festgelegten Grenzwert von 2'212 Stunden hinaus geleistet werden, gelten als **Überarbeitszeit**. Diese Überarbeitszeit wird in Absprache zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kompensiert, sei es als Freizeit mit einem Zuschlag von 10 % oder ausgezahlt mit einem Lohnzuschlag von 25 %.

1.3 Vaterschaftsurlaub

Ab dem 1.1.2021 treten die Anpassung im Bundesgesetz über die Erwerbsersatzordnung sowie die notwendigen Verordnungsbestimmungen in Kraft. Mit der angenommenen Abstimmung über den Vaterschaftsurlaub haben Arbeitnehmende, deren Kinder nach dem 31.12.2020 zur Welt kommen, Anspruch auf 10 Arbeitstage bzw. 14 aneinanderhängende Tage Vaterschaftsurlaub.

Zur Finanzierung des Vaterschaftsurlaubs wird der EO-Beitragssatz ab dem 1. Januar 2021 von 0,45 auf 0,5 Prozent erhöht. Der Gesamtsatz für AHV/IV/EO wird auf 10,9% angehoben. Der Arbeitnehmeranteil AHV/IV/EO beträgt neu 5,3 %.

2 Mindestlöhne für 2021

Die aktuellen Mindestlöhne für das Jahr 2021 bleiben gleich wie 2020 und betragen je nach Arbeitnehmerkategorien gemäss dem gültigen GAV:

	2021	
	pro Std.	pro Monat
durchschnittliche Monatsstunden: 177.7 (gem. GAV Art. 12)		
Lohnklasse WM : dipl. Vorarbeiter, Werkmeister (A + 10%)	32.25	5'731
Lohnklasse A : gelernter Berufsarbeiter	29.30	5'207
gelernter Berufsarbeiter im 1. Jahr nach der Lehre (A - 10 %)	26.35	4'682
gelernter Berufsarbeiter im 2. Jahr nach der Lehre (A - 5 %)	27.85	4'949
Lohnklasse B : Hilfsarbeiter (mehr als 3 Jahre im Beruf)	26.95	4'789
Lohnklasse C : Hilfsarbeiter (weniger als 3 Jahre im Beruf) > 22 Jahre alt	24.90	4'425
Lohnklasse C : Hilfsarbeiter (weniger als 3 Jahre im Beruf) > 20 Jahre alt	22.40	3'980
Lohnklasse C : Hilfsarbeiter (weniger als 3 Jahre im Beruf) < 20 Jahre alt	21.15	3'758
Schreinerpraktiker (EBA) im 1. Jahr nach der Lehre (B - 20 %)	21.55	3'829
Schreinerpraktiker (EBA) im 2. Jahr nach der Lehre (B - 10 %)	24.25	4'309
Schreinerpraktiker (EBA) anschliessend Kategorie B	26.95	4'789

Art. 13, 20: Zusätzlich zum Stundenlohn besteht ein Anspruch auf Ferien, Feiertage und einen 13. Monatslohn. → Stundenlohn + 10.64% (resp. 13.04%) = Stundenlohn inkl. Ferien + 8.33 (13. Monatslohn) effektiver Stundenlohn.

3 Auslagenersatz

Die Verpflegungs- und Transportkosten werden wir folgt entschädigt:

- Mittagessen: Fr. 18.—
- Auto per km: Fr. 0.65

4 Ferien

Im Jahre 2021 gelten folgende Ansätze (wie bisher) GAV Art.20/2.:

Ferienanspruch in Tagen	Jahr 2021
- alle Arbeitnehmer	25 Tage (10.64%)
- Arbeitnehmer ab dem 50. Altersjahr	30 Tage (13.04%)

Die Auszahlung der Ferienentschädigung hat mindestens zweimal im Jahr zu erfolgen (Ende Juni und Ende Dezember).

5 Feiertagsentschädigung

Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf max. neun bezahlte Feiertage. Fällt der Feiertag auf einen Arbeitstag, so muss dieser den Arbeitnehmern mit 8.2 Std. x Stundenlohn vergütet werden.

<u>Feiertage, die auf einen Arbeitstag fallen</u>		
	Freitag, 1. Januar 2021	- Neujahr
	Freitag, 19. März 2021	- Josefstag
	Donnerstag, 13. Mai 2021	- Auffahrt
	Donnerstag, 3. Juni 2021	- Fronleichnam
	Montag, 1. November 2021	- Allerheiligen
	Mittwoch, 8. Dezember 2021	- Maria Empfängnis

6 13. Monatslohn

13. Monatslohn = 8.33 % vom Bruttolohn inkl. Ferien- & Feiertagsentschädigung.

7 Ausgleichskasse Schreiner (AHV)

Die Beiträge für AHV, IV und EO betragen total **10.60 %**. Sie sind je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu bezahlen (siehe Mitteilungen der Ausgleichskasse Schreiner).

8 Arbeitslosenversicherung (ALV)

Der Zuschlag für die ALV beträgt seit 01.01.2011 total 2.2 %. Er ist je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu bezahlen (siehe Mitteilungen der Ausgleichskasse Schreiner).

9 Abzüge für die Arbeitnehmer ab dem 01.01.2021

AHV	5.30 %	
ALV	1.10 %	
SUVA - NBUV	2.48 %	Basisansatz für Schreinereien, jeder Betrieb erhält von der SUVA seinen eigenen Beitragsansatz
Berufsbeitrag PBK	1.00 %	
FAK - Abzug	0.30 %	
Kantonaler Weiterbildungsfonds	0.001%	Für <u>alle</u> AN und AG!
Krankentaggeldversicherung	1.20 %	
Vorpensionierung (RESOR)	1.05 %	1.05% AG & 1.05% AN
Pensionskasse (CAPAV)	5.75 %	Nach dem System CAPAV (gem. GAV Art. 38.7) Je nach gewähltem Vorsorgeplan können die Abzüge (AN&AG) variieren! http://www.capav.ch/de/portrait/kapitalisierung-als-finanzierungsform-82

10 Regie-Ansätze 2021 (ohne MwSt. 7.7%)

Der VSSM-Oberwallis empfiehlt für das Jahr 2021 folgende Regie-Ansätze:

Vorarbeiter:	Fr. 110.–
Berufsarbeiter:	Fr. 100.–
Hilfsschreiner:	Fr. 95.–

Richtwerte - Stundenansätze 2021			
Ansatz für kurzfristige Ausleihung unter Verbandsmitgliedern (ohne Werkzeug)			
	Grundlage	Berufsarbeiter	Hilfsschreiner
Grundlohn (= Minimallohn)		SFr. 29.30	SFr. 26.95
+ Sozialleistungen	52.8%	SFr. 15.45	SFr. 14.20
= Lohn inkl. Sozialleistungen		SFr. 44.75	SFr. 41.15
Fertigungsgemeinkosten		SFr. -	SFr. -
Maschinenkosten		SFr. -	SFr. -
= Bruttohonorarkosten		SFr. 44.75	SFr. 41.15
+ VVGK, R+G (nach Absprache) ca.	16.0%	SFr. 7.15	SFr. 6.60
= Ansatz ohne MwSt		SFr. 51.90	SFr. 47.75
+ MwSt.	7.7%	SFr. 4.00	SFr. 3.70
= Regieansatz inkl. MwSt.		SFr. 55.90	SFr. 51.45

Regielohn Ansätze 2021			
	Grundlage	Berufsarbeiter	Hilfsschreiner
Grundlohn (= Minimallohn)		SFr. 29.30	SFr. 26.95
+ Sozialleistungen	52.8%	15.45	14.20
= Lohn inkl. Sozialleistungen		44.75	41.15
+ Fertigungsgemeinkosten		27	27
+ Maschinenkosten		0	0
= Herstellkosten		71.75	68.15
+ VVGK	16.0%	11.5	10.9
= Selbstkosten		83.25	79.05
+ Risiko & Gewinn	10%	8.35	7.9
= Total ohne MwSt.		91.6	86.95
+ MwSt.	7.7%	7.05	6.7
= Regieansatz inkl. MwSt.		98.65	93.65

11 Zuschläge zum Regielohn

Für Maschinen- und Monatsarbeiten sowie für die Benützung von Kleinmaschinen sind zum normalen, entsprechenden Regiestundenlohn (exkl. MwSt.) noch die folgenden Zuschläge zu verrechnen:

Stationäre Maschinen:

Normalmaschinen Durchschnitt	Fr. / Std.	25.–
Spezialmaschinen Durchschnitt	Fr. / Std.	60.–
CNC-gesteuerte Maschinen (kleine)	Fr. / Std.	140.– bis 180.–
CNC-gesteuerte Maschinen (grosse)	Fr. / Std.	280.– bis 380.–

Handmaschinen

Bohrmaschine	Fr. / Std.	8.–
Handfräse	Fr. / Std.	9.50
Stichsäge	Fr. / Std.	10.–
Handoberfräse	Fr. / Std.	13.–
Handhobelmaschine	Fr. / Std.	14.–
Schlagbohrmaschine	Fr. / Std.	15.–

12 Lehrlingslöhne

Für Lehrverträge gelten folgende Stundenansätze:

Lehrjahr	Schreiner	Zimmermann
1. Lehrjahr	Fr. 3.–	Fr. 3.–
2. Lehrjahr	Fr. 4.50	Fr. 5.–
3. Lehrjahr	Fr. 6.–	Fr. 7.–
4. Lehrjahr	Fr. 8.–	Fr. 9.–

Lernende, die ein Jahr wiederholen müssen, erhalten i.d.R. den Lohn des entsprechenden Lehrjahrs.

Weitere Informationen sind im GAV 2020-2022 des Ausbaugewerbes der Westschweiz.

13 Stellenbörse auf der Homepage des VSSMO

Auf der Verbandshomepage wird eine Stellenbörse angeboten. Betriebe können offene Stellen an info@vssmo.ch melden, um sie gratis zu publizieren.
<https://www.vssmo.ch/sites/index.php/stellenvermittlung>

Mit freundlichen Grüssen

Schreiner- & Zimmermeisterverband
Sektion Oberwallis
Geschäftsführer
Lochmatter Thomas